

Häufig gestellte Fragen – Vorstandskollegium der Jagdsyndikate

1. Wer ernennt den Schriftführer-Schatzmeister eines Jagdsyndikates?

Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates ernennt den Schriftführer-Schatzmeister. Die Ernennung des Schriftführer-Schatzmeisters erfolgt über geheime Abstimmung.

2. Wann läuft das Mandat des Schriftführers-Schatzmeisters ab?

Die Aufgaben des Schriftführers-Schatzmeisters laufen zur gleichen Zeit ab, wie die des Vorstandskollegiums.

3. Muss eine Person Mitglied des Jagdsyndikates sein, um als Schriftführer-Schatzmeister ernannt zu werden?

Nein – eine Person kann, muss aber nicht unbedingt Mitglied eines Jagdsyndikates (das heißt Eigentümer von jagdbaren Flächen) sein, um ernannt zu werden und die Funktionen des Schriftführer-Schatzmeisters ausführen zu können.

4. Hat der Schriftführer-Schatzmeister ein Anrecht auf eine Vergütung? Wenn ja, wieviel?

Ja. Es ist die Aufgabe des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates, den Betrag der Verwaltungsvergütung des Schriftführer-Schatzmeisters festzulegen. Diese Vergütung darf nicht höher als 8% des Pachtpreises sein. Diese wird vom Sonderrecht der Pacht (den 15%) abgezogen.

Beispiel: Ein Jagdlos wurde zum Preis von 10.000 EUR verpachtet. Zu diesem Preis werden 15% Sonderrecht hinzugefügt. Das bedeutet, dass der Pächter jedes Jahr 11.500 EUR an das Jagdsyndikat überweisen muss. In diesem Fall beträgt die Verwaltungsvergütung für den Schriftführer-Schatzmeister maximal 800 EUR. Diese kann niedriger sein als 800 EUR – aber, in diesem Beispiel, niemals höher.

5. Wozu werden die 15% des Sonderrechts vom Pächter des Jagdrechts genutzt?

Jedes Jahr muss der Pächter, zusätzlich zum Pachtpreis, ein Sonderrecht von 15 Prozent an das Jagdsyndikat überweisen. Alle Ausgaben des Jagdsyndikates werden mittels dieses Sonderrechtes finanziert. Dieses Sonderrecht ermöglicht dem Jagdsyndikat die Vergütung des Schriftführers-Schatzmeisters (Maximum 8% des Pachtpreises) sowie die Begleichung aller anderen notwendigen Unkosten (Bankgebühren, Veröffentlichungen in Zeitschriften, Sekretariatskosten usw.) zu bezahlen.

Falls ausreichend Geldmittel vorhanden sind, bezahlt das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates (1/10) von den durch Rothirsch oder Wildschwein verursachten Schäden auf den jagdbaren Flächen, der Anteil der vom Pächter des Jagdloses übernommen wird beträgt dann (9/10).

Falls nicht ausreichend Geldmittel in der Syndikatskasse vorhanden sind, muss der Jagdpächter den gesamten Schaden (10/10) bezahlen.

6. Muss das Jagdsyndikat 1/10 des verursachten Wildschadens bezahlen?

Ja, aber nur, solange noch Gelder von den 15% des Sonderrechtes übriggeblieben sind (cf. Frage 5). Falls ausreichend Geldmittel vorhanden sind, nachdem alle Ausgaben des Jagdsyndikates beglichen wurden, muss das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates ein Zehntel (1/10) des von Rothirsch oder Wildschwein auf jagdbaren Flächen verursachten Schadens bezahlen, der Anteil der vom Pächter des Jagdloses übernommen wird beträgt dann neun Zehntel (9/10).

Im Falle nicht ausreichender Gelder der Syndikatskasse muss der Jagdpächter den gesamten Schaden (10/10) bezahlen.

7. Wozu dient der Pachtpreis des Jagdrechtes? Wer hat das Recht auf den Pachtpreis?

Die Gesamtheit des Pachtpreises (die 100% - nicht die 15% des Sonderrechtes) muss vom Vorstandskollegium des Jagdsyndikates unter den Mitgliedern des Jagdsyndikates (also den Eigentümern von jagdbaren Grundstücken) anteilig zu der Fläche der jagdbaren verpachteten Grundstücke, die sie in dem Jagdlos besitzen, aufgeteilt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Katasterangaben. Die Liste der Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, sowie der Fläche der Grundstücke, die sie besitzen, nennt sich Verteilungsrolle.

Der Staat und die Gemeinden sind, sowie jeder andere Eigentümer (Privatpersonen oder juristische Personen) in der Verteilungsrolle aufgeführt und haben das Recht auf ihren Anteil des Pachtpreises. Die Summen für die der Staat in der Verteilungsrolle aufgeführt ist, werden auf das Konto IBAN LU670019390202890000 der Einregistrierungs-Domänen und Mehrwertsteuerverwaltung überwiesen, mit der Angabe "Jagdgeld 20xx/20yy, Los XXX".

Ein Eigentümer, der ethischer Gegner der Ausübung der Jagd ist und der seine Entscheidung, kein Mitglied des Jagdsyndikates zu sein, mitgeteilt hat und auf dessen Grundstücken das Jagdrecht während der gesamten Pachtdauer aufgehoben wurde, hat kein Anrecht auf Pachtgeld des Jagdrechtes.

8. Wer ist verantwortlich für die Erstellung der Verteilungsrolle (d.h. der Liste der Begünstigten des Jagdpachtrechtes sowie deren Anteil)?

Die Verteilungsrolle wird vom Schriftführer-Schatzmeister erstellt. Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates ist für die Kontrolle und die Genehmigung der Rolle verantwortlich.

Gegebenenfalls kreuzt er bei dem Vorgang der Begünstigten in MyGuichet das Kästchen „ethischer Gegner“ für die Eigentümer an, die ihre Grundstücke zurückgezogen haben.

Der Schriftführer-Schatzmeister kann sich die Verteilungsrolle, die auf myguichet.lu erstellt wurde, als .pdf oder .csv herunterladen. Diese Verteilungsrolle kann vom Schriftführer-Schatzmeister, falls nötig, geändert werden. Nur über MyGuichet übermittelte Veränderungen (Kontonummer, Zahlungsdatum) werden in einer neuen Version der Verteilungsrolle übernommen.

9. Kann die Verteilungsrolle die auf myguichet.lu heruntergeladen werden kann abgeändert werden?

Ja. Die auf myguichet.lu verfügbare Verteilungsrolle wird einmal pro Jahr aktualisiert, gegen Anfang April, auf Basis der Angaben der Schicht „Bodennutzung“, der Grenzen der Jagdlose, der Katasterparzellen (individuell abrufbar auf geoportal.lu) und des Grundbucheintrages.

Diese Technik hat den Vorteil, überall im Land angewandt werden zu können und die Angaben der Eigentümer, wie im Grundbucheintrag dargestellt, wiedergeben zu können.

Durch die Tatsache, dass diese Angaben aus der Datenbank und verschiedenen Kartendatenbanken stammen, gibt es « fehlerverursachende » Überschneidungen: Kleine Teile der Parzellen können sich im Nachbarlos befinden oder als jagdbar angezeigt werden, obwohl diese es nicht sind. Für die Bearbeitung der Korrekturen oder notwendigen Änderungen, siehe weiter unten unter Punkt 14.

Der Schriftführer-Schatzmeister sowie das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates können diese Liste manuell ändern. Wie bereits oben erklärt, kann diese Liste Eigentümer enthalten, die ein Anrecht auf geringe Pacht des Jagdrechtes haben (zum Beispiel weniger als 1 EUR). Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates kann sich das Recht vorenthalten, dieses Jagdgeld nicht zu überweisen. Das vermeidet zum Beispiel Überweisungen machen zu müssen, bei denen die Bankgebühren höher sind als die zu überweisenden Beträge. Die nicht überwiesenen Summen sind jedoch nicht verloren: sie werden 3 Jahre später unter den Begünstigten anteilig aufgeteilt (siehe weiter unten Punkt 17).

10. Die Verteilungsrolle, die auf Myguichet verfügbar ist, zeigt Eigentümer von ganz kleinen Flächen an. Ist es möglich diese aus der Verteilungsrolle zu löschen?

Ja, aber nur aus der heruntergeladenen .csv-Datei. Da die Liste der Eigentümer automatisch und ohne manuelle Kontrolle erstellt wird, kann es sein, dass Eigentümer angezeigt werden, die lediglich Anrecht auf einige Cents haben. Da die Kosten der Überweisungen (meistens um 1 EUR) höher sind, versteht es sich von selbst, dass diese Beträge nicht verteilt werden können.

Das Jagdgesetz verfügt lediglich darüber, dass das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates verantwortlich ist für die Kontrolle und Genehmigung der Verteilungsrolle. Wenn diese entscheiden, die Eigentümer, die nur ein Anrecht auf einen begrenzten Betrag haben (zum Beispiel 2 oder 3 Euros), nicht in Betracht zu ziehen, können Sie das machen.

Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates kann auch entscheiden, die Eigentümer, die wenige Euros erhalten müssen, nur alle 2 oder 3 Jahre auszubezahlen. Anstatt alle Jahre 5 Euros an eine Person auszubezahlen, kann das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates entscheiden, erst nach 2 oder 3

Jahren, die Summe von jeweils 10 oder 15 Euros zu überweisen. Dies ermöglicht es, die Überweisungskosten zu senken.

11. Wie verhält es sich im Falle von Miteigentum? Wie wird dieses referenziert in Bezug auf die Verteilungsrolle, die von myguichet.lu erstellt wurde?

Im Falle, dass Parzellen mehreren Eigentümern gehören (Miteigentum, Ungeteiltheit, usw.), werden diese nur beim ältesten Miteigentümer gebucht.

Zum Beispiel: Jean (55 Jahre alt) ist Eigentümer von jagdbaren Parzellen im Jagdlos Nr. 622. Er besitzt:

- 1 ha allein;
- 3 ha gemeinsam mit seiner Ehefrau Marie (50 Jahre alt); und
- 10 ha gemeinsam mit seinem älteren Bruder Marc (60 Jahre alt).

In Bezug auf die Verteilungsrolle:

- Marie erscheint nicht als Eigentümerin. Die 3 ha, die sie zusammen mit ihrem Ehemann Jean besitzt, werden bei ihm gebucht, da er der älter als sie ist;
- Jean erscheint als Eigentümer von 4 ha (1 allein, und 3 mit seiner jüngeren Frau);
- Marc erscheint als Eigentümer von 10 ha (auch wenn er diese gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder besitzt).

Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Darstellung der Eigentumsverhältnisse, die bestehen können. Mit dieser vereinfachten Darstellung der Tatsachen können der Schriftführer-Schatzmeister sowie das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates die verschiedenen Eigentumsverhältnisse nur schwer erkennen, können aber die Gelder ordnungsgemäß an jeweils einen Eigentümer überweisen, zum Beispiel, wie in der Verteilungsrolle angegeben, an den Ältesten. Es obliegt dann dieser Person (die das Einkommen im Namen des Miteigentums erhalten hat), diese Gelder unter alle Miteigentümer aufzuteilen. Der Schriftführer-Schatzmeister nimmt diese Verteilung selbst nicht vor. Das ist nicht Teil seiner Aufgabe.

12. Wann, wo und für wie lange muss die Verteilungsrolle veröffentlicht werden?

Die Verteilungsrolle muss in allen Gemeinden, über die sich das Los erstreckt, an Orten die für amtliche Veröffentlichungen („Raider“) genutzt werden, ausgehängt werden (siehe auch Frage 13). Diese Veröffentlichung muss 15 Tage dauern und spätestens am 15. Juli jährlich vorgenommen werden. Der Direktor der ANF muss unverzüglich über die Veröffentlichung der Verteilungsrolle informiert werden. Hierzu übermittelt der Schriftführer-Schatzmeister das von der Gemeinde beglaubigte Zertifikat als Scan an chasse@anf.etat.lu.

13. Muss die Verteilungsrolle vollständig im « Raider » der Gemeinden veröffentlicht werden?

Nein – es ist üblich, dass eine einfache Anmerkung im « Raider » gemacht wird – die Verteilungsrolle ist in der Gemeinde, beim Präsidenten des Vorstandkollegiums oder beim Schriftführer-Schatzmeister des Jagdsyndikates verfügbar. Die betroffenen Personen können ihre Daten, die in der Verteilungsrolle enthalten sind, einsehen und auf ihre Richtigkeit prüfen.

Nach Eingabe des Pachtbetrages vom Schriftführer-Schatzmeister in MyGuichet, kann jeder Begünstigte auf MyGuichet, unter der Rubrik „Meine Angaben“ – „Jagd“ einsehen, wieviel ihm zusteht. In den folgenden Jahren kann dieser Betrag ändern, weil Überschneidungsfehler behoben wurden oder die noch nicht verteilten Beträge dann verteilt werden (siehe unten Punkt 17).

14. Was geschieht, wenn die Verteilungsrolle falsch ist?

In diesem Fall muss die betroffene Person den Schriftführer-Schatzmeister informieren und den Fehler beweisen, damit dieser behoben werden kann.

Im Falle von Fehlern oder kartographischen Änderungen (zum Beispiel große nicht jagdbare Flächen), kann der Schriftführer-Schatzmeister die Naturverwaltung (ANF) darüber informieren via carto@anf.etat.lu.

Im Falle von Fehlern bezüglich des Eigentümers (zum Beispiel: Name nicht korrekt, angegebene Person ist verstorben, Mutation nicht berücksichtigt), muss dieser den Fehler oder das Versäumnis in den Unterlagen der Katasterverwaltung korrigieren lassen (support@geoportail.lu).

Einmal verbessert/geändert, muss jedoch auf die neue Erstellung der Verteilungsrolle Anfang April des darauffolgenden Jahres gewartet werden, um diese Änderungen in der neuen vom Schriftführer-Schatzmeister zur Verfügung gestellten Verteilungsrolle via MyGuichet einsehen zu können.

15. Wer verteilt das Geld aus dem Jagdrecht?

Der Schriftführer-Schatzmeister übernimmt die Verteilung der Jagdpachtgelder auf der Grundlage der Verteilungsrolle. Diese Verteilung, sowie das Erstellen der Endabrechnung unterliegen der Verantwortung des Vorstandkollegiums des Jagdsyndikates. Letzteres ist verantwortlich für die Kontrolle und die Genehmigung der Verteilungsrolle und der Endabrechnung.

16. Wann wird das Geld aufgeteilt? Muss die Endabrechnung veröffentlicht werden?

Sobald die Verteilungsrolle während 15 Tagen veröffentlicht war und innerhalb eines Monats keine Beanstandung gemeldet wurde, kann der Schriftführer-Schatzmeister, unter der Verantwortung des Vorstandkollegiums des Jagdsyndikates, die Verteilung der Jagdpachtgelder vornehmen. Er muss die Pacht bis spätestens den 31. Dezember des laufenden Jahres unter den Anspruchsberechtigten verteilen. Der Schriftführer-Schatzmeister bereitet ein Dokument vor, das die verteilten Beträge sowie die Begünstigten gruppiert.

Die Endabrechnung in der auch die Ausgaben des Jagdsyndikats (die durch das 15%ige Sonderrecht finanziert werden) aufgelistet sind, muss während 15 Tagen veröffentlicht werden. Eine Anmerkung dazu wird in allen Gemeinden, (die in dem Los enthalten sind) über die sich das Los erstreckt, an Orten die für amtliche Veröffentlichungen („Raider“) genutzt werden, ausgehängen. Diese 15-tägige Veröffentlichung muss spätestens am 31 März jährlich vorgenommen werden. Der Direktor des ANF muss unverzüglich über die Veröffentlichung der Endabrechnung informiert werden. Hierzu übermittelt der Schriftführer-Schatzmeister das von der Gemeinde beglaubigte Zertifikat als Scan an chasse@anf.etat.lu.

17. Was geschieht wenn der Schriftführer-Schatzmeister einen Teil der Gelder nicht überweisen kann (zum Beispiel, wenn der Eigentümer nicht erreichbar ist)?

Die Beträge, die nicht transferiert werden konnten oder die nicht von den Mitgliedern des Jagdsyndikates abgehoben wurden, werden vom Schriftführer-Schatzmeister während 3 Jahren aufbewahrt. Wenn diese Frist abgelaufen ist, oder im Falle keiner Anfrage der betroffenen Eigentümer, werden die Beträge unter den anderen Mitgliedern des Jagdsyndikates gemäß der Fläche ihrer jagdbaren Grundstücke, die sie im Jagdlos besitzen, verteilt.

18. Wie erhält der Schriftführer-Schatzmeister Zugang zu den Kontonummern der Eigentümer der jagdbaren Parzellen?

Für einen Eigentümer (natürliche Person) ist die einfachste Art, um sein Geld zu erhalten, die Eintragung seines Bankkontos via MyGuichet.lu. Mit dieser Eintragung ist sein Bankkonto für alle Schriftführer-Schatzmeister der Jagdlose, für die er jagdbare Besitztümer hat, verfügbar. Der Schriftführer-Schatzmeister kann das vom Besitzer eingetragene Bankkonto nicht in MyGuichet ändern. Wenn nötig, kann der Besitzer dies jedoch selbst tun.

Wenn der Eigentümer keinen Zugriff auf MyGuichet.lu hat, kann er, wie bisher, den Schriftführer-Schatzmeister telefonisch, per Brief oder e-Mail kontaktieren, um ihm seine Kontonummer mitzuteilen.

Es ist die Aufgabe des Eigentümers, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Schriftführer-Schatzmeister seine Kontonummer mitzuteilen. Der Schriftführer-Schatzmeister selbst ist nicht dazu verpflichtet, die Eigentümer zu kontaktieren, um ihre Kontonummern zu sammeln.

19. Wie konvertiert man seine .csv-Datei in eine Standard-Excel-Tabelle (falls dies nicht automatisch geschieht)?

Dies hängt von Ihrer Excel-Version ab. Hier ist der Link zur [Microsoft Internetseite](#) mit den notwendigen Erläuterungen.

20. Welche Aufgabe erfüllt das Vorstandskollegium des Jagdsyndikats bei der Ermittlung von Wildschäden?

Im Falle von Schäden, die von jagdbaren Wildarten auf einem jagdbaren Grundstück verursacht wurden, ist der Landwirt oder der Waldeigentümer dazu verpflichtet, diese dem Vorstandskollegium des Jagdsyndikates schnellstmöglich zu melden. Diese Information wird durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung dem Schriftführer-Schatzmeister bereitgestellt und muss die Art des Schadens, eine Schätzung der beschädigten Fläche, sowie eine Schadensbewertung enthalten*.

Der Schriftführer-Schatzmeister muss unverzüglich den Pächter des Jagdloses oder den ethischen Gegner darüber informieren.

Um eine gütliche Einigung zu erzielen, lädt das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates den Antragsteller, den Pächter des Jagdloses oder den ethischen Gegner vor, um persönlich oder via bevollmächtigtem Vertreter am Schadensort zu erscheinen. Der Vertreter des Staates (im Prinzip der örtlich zuständige Förster der Naturverwaltung) wird jedes Mal vorgeladen, wenn der Wildschadens-Fonds in Anspruch genommen wird. Die Ortsbesichtigung muss innerhalb von 15 Tagen nach der Schadensmeldung durchgeführt werden.

Die Schadensbewertung, die bei einer Ortsbesichtigung zurückbehalten wurde, muss die Art des Schadens, die beschädigte Fläche, die geschätzte Menge die zerstört wurde, den anzuwendenden Preis je Maßeinheit, sowie die Wildart, die den Schaden verursacht hat, genau angeben*.

Wenn innerhalb von einem Monat nach der Schadensmeldung des Geschädigten keine gütliche Einigung erzielt wurde, übermittelt der Schriftführer-Schatzmeister im Namen des Jagdsyndikates eine Kopie der Schadensmeldung, mit einer Schadensbewertung, die vom Vorstandskollegium des Jagdsyndikates vorgenommen wurde, an das zuständige Friedensgericht. Der Schriftführer-Schatzmeister fügt ein Protokoll bei, das von ihm selbst und vom Präsidenten des Jagdsyndikates unterschrieben wurde und welches die Daten des Pächters enthält und gegebenenfalls des Vertreters des Staates, des ethischen Gegners oder anderer interessierter Parteien. Es ist nicht erforderlich, einen Anwalt zu beauftragen.

* Weitere Informationen bezüglich der Formalitäten über Wildschäden sowie standardisierte Erklärungen und Formulare zur Erfassung der Wildschäden sind erhältlich unter:

<https://environnement.public.lu/fr/peche/chasse/degats.html>

21. Wann muss sich das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates versammeln?

Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates versammelt sich so oft, wie die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten es erfordern. Im Falle einer schriftlichen und begründeten Anfrage von 2 Mitgliedern des Jagdsyndikates oder des Jagdpächters muss es zusammenkommen.

22. Wer beruft das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates zusammen?

Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates wird vom Präsidenten einberufen.

23. Welcher Form muss die Einberufung entsprechen?

Die Einberufung muss schriftlich an den Wohnsitz und mindestens 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin erfolgen und eine Tagesordnung enthalten. Kein anderes Thema außerhalb der Tagesordnung kann zur Diskussion gebracht werden.

24. Welche Regeln müssen während einer Sitzung des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates beachtet werden?

Die Diskussionen werden vom Präsident oder seinem Stellvertreter geleitet. Er trägt dafür Sorge, dass die Angelegenheiten des Jagdsyndikates richtig ausgeführt werden. Die Jagdsyndikate geben eine laute Stimmabgabe ab, außer bei der Ernennung des Schriftführer-Schatzmeisters des Jagdsyndikates. Die Ernennung des Schriftführers-Schatzmeisters erfolgt über geheime Abstimmung.

25. Muss ein Protokoll über die Versammlungen des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates erstellt werden?

Ja. Die Entscheidungen des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates müssen in einem Protokoll verfasst, vom Schriftführer-Schatzmeister und von allen anwesenden Syndikatsmitgliedern und stellvertretenden Syndikatsmitgliedern schnellstmöglich unterschrieben werden. Es darf keine Kopie ausgestellt werden, bevor die Mehrheit der Syndikatsmitglieder und stellvertretenden Syndikatsmitglieder, die teilgenommen haben, unterschrieben haben. Im Protokoll erwähnt werden jede Entscheidung, die Namen der Syndikatsmitglieder und der stellvertretenden Syndikatsmitglieder, die abgestimmt haben sowie die Anzahl der Stimmen die dafür oder dagegen waren. Die Protokolle der Sitzungen werden in einem Loseblattregister gesammelt, die auf jeder Seite von Präsidenten gekennzeichnet und paraphiert werden.

26. Kann ein Mitglied des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates zurücktreten? Was passiert bei einem Sterbefall? Wie werden die Mitglieder, die zurückgetreten oder verstorben sind, ersetzt?

Jedes Mitglied des Jagdsyndikates kann zurücktreten. Der Rücktritt von seinen Syndikatsaufgaben muss an den Präsidenten des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates adressiert werden. Dieser informiert dann das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates und die Natur- und Forstverwaltung. Das zurückgetretene Syndikatsmitglied wird durch ein stellvertretendes Syndikatsmitglied ersetzt.

Im Sterbefall oder im Falle des Rücktritts eines Mitgliedes des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates wird dieses endgültig von einem stellvertretenden Syndikatsmitglied, unter Beachtung der Rangfolge der Stimmen während der Generalversammlung, ersetzt. Bei Nichtabstimmung oder im Falle von Stimmengleichheit mehrerer Syndikatsmitglieder entscheidet das Los.

Wenn, aufgrund eines Rücktritts, die Anzahl der ordentlichen und stellvertretenden Syndikatsmitglieder unter drei fällt, muss das zurücktretende Syndikatsmitglied bis zu seinem Ersatz weitermachen.

Im Falle, wo die Anzahl der versammelten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder unter 3 fällt, muss eine Generalversammlung einberufen werden, um Vertreter zu wählen.

Jegliche Änderungen der Zusammensetzung, oder auch Änderungen in den Kontaktdaten müssen in Guichet.lu eingetragen werden, gegebenenfalls mit den entsprechenden Unterlagen.

27. Was geschieht, wenn ein Mitglied des Jagdsyndikates oft abwesend ist?

Das Mitglied des Syndikates, das ohne berechtigten Grund während 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend war, kann seines Amtes enthoben werden, nachdem es ordnungsgemäß vorgeladen und zu seiner Verteidigung gehört wurde.

28. Was machen im Falle einer Verhinderung eines Vollmitglieds des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates?

Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandskollegiums des Jagdsyndikates, wird dieses provisorisch durch ein stellvertretendes Mitglied unter Einhaltung der Reihenfolge der, während der Generalversammlung, erhaltenen Stimmen ersetzt. Falls keine Abstimmung stattgefunden hat oder im Falle von Stimmgleichheit zwischen mehreren stellvertretenden Mitgliedern entscheidet das Los.

Jegliche Änderungen der Zusammensetzung, oder auch Änderungen in den Kontaktdaten müssen in Guichet.lu eingetragen werden, gegebenenfalls mit den entsprechenden Unterlagen.

29. Welche Aufgaben hat der Schriftführer-Schatzmeister?

Der Schriftführer-Schatzmeister führt alle Sekretariatsarbeiten aus und unterstützt das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates während der Generalversammlungen, während der Sitzungen des Vorstandskollegiums, bei den Festlegungsverfahren bei Wildschaden und bei eventuellen nachfolgenden Gerichtsverfahren. Er übt die Funktion des Schatzmeisters aus, indem er, einerseits, das Pachtgeld sowie die Entschädigungen, die den Wildschaden abdecken, eintreibt und, andererseits, die eingezogenen Beträge auf die Anspruchsberechtigten verteilt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandskollegiums teil, schreibt das Sitzungsprotokoll und verliest es während der nächsten Sitzung. Er verteilt das eingezogene Pachtgeld bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres an die Anspruchsberechtigten.

Schließlich führt er die erforderlichen Verfahren auf MyGuichet durch (Zusammensetzung des Vorstandskollegiums, zurückbehaltener Pächter während der Versteigerung sowie die nicht zurückbehaltenen Bieter, Verteilerrolle usw.) sowie die Änderungen (Ersetzung eines Vollmitglieds,

Ernennung eines neuen Schriftführer-Schatzmeisters, Aufnahme eines neuen Pächters, neue Kaution usw.).

30. Was geschieht, wenn der Schriftführer-Schatzmeister seine Aufgaben nicht richtig ausübt?

Im Falle eines Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit kann der Schriftführer-Schatzmeister suspendiert oder sogar vom Vorstandskollegium des Jagdsyndikates abberufen werden, nachdem der ordnungsgemäß Vorgeladene zu seiner Verteidigung gehört wurde.

Bei Verhinderung, Abwesenheit, Suspendierung, Abberufung, Kündigung oder Tod des Schriftführers-Schatzmeisters, sorgt das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates für die Wiederbesetzung des Postens und informiert den Direktor der Naturverwaltung darüber.

Der vorherige Schriftführer-Schatzmeister gibt, wenn möglich, dem neuen Schriftführer-Schatzmeister den Zugang zum jeweiligen professionellen Bereich des MyGuichet.